



AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat amtswegig in der Verwaltungssache der

Liechtensteinischen Kraftwerke

mit Sitz in FL-9494 Schaan, Im alten Riet 17,

**betreffend Massnahmen der Sonderregulierung auf dem
Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen
an festen Standorten**

am 16. Dezember 2009

wie folgt entschieden:

SPRUCH

1. Aufgrund der durchgeführten Marktanalyse wird gemäss Art. 22 Abs. 1 KomG festgestellt, dass auf dem Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen an festen Standorten kein wirksamer Wettbewerb herrscht und die Liechtensteinischen Kraftwerke gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b KomG alleine über beträchtliche Marktmacht verfügen.
2. Zur Beseitigung des festgestellten Wettbewerbsmangels werden den Liechtensteinischen Kraftwerken gestützt auf Art. 23 Abs. 1 KomG folgende spezifische Verpflichtungen (Massnahmen der Sonderregulierung) in Bezug auf den gegenständlichen Vorleistungsmarkt auferlegt:
 - 2.1. Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage physischen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihren CUDA-, CATV- und LWL-Anschlussnetzen, einschliesslich der physischen (elektrisch/optischen) Vollentbündelung, des gemeinsamen Zugangs (*Shared Access*) und des Zugangs zu Teilabschnitten (Teilentbündelung) sowie zu dafür notwendigen Annex-Leistungen zu gewähren. Diese Verpflichtung wird in Form einer Eventualmassnahme auferlegt;
 - 2.2. Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 34 VKND jedem ersuchenden Betreiber dieselben Bedingungen für den physischen Zugang und hierzu notwendigen Annex-Leistungen zu gewähren, wie verbundene oder anderen Unternehmen;
 - 2.3. Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 VKND unverzüglich ein vorgängig vom Amt für Kommunikation zu genehmigendes Standardangebot für den physischen Zugang und hierzu notwendigen Annex-Leistungen zu erstellen und auf der Unternehmens-Webseite zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten;
 - 2.4. Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 35 VKND dem Amt für Kommunikation alle zur Überwachung der Gleichbehandlungsverpflichtung erforderlichen Informationen bereitzustellen (Transparenzverpflichtung);
 - 2.5. Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 38 Abs. 1 VKND für die Bereitstellung des physischen Zugangs und hierzu notwendiger Annex-Leistungen kostenorientierte Entgelte, basierend auf einer historischen Vollkostenrechnung, zu verrechnen. Bei der Beurteilung der Kostenorientierung und effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt das Amt für Kommunikation gestützt auf Art. 38 Abs. 2 VKND internationale Vergleichswerte (*Benchmarking*);

- 2.6. Bis zur Vorlage und abschliessenden Genehmigung eines den Anforderungen entsprechenden Kostenrechnungsmodells und Standardangebotes sollen die folgenden Entgelte für die Kernleistungen der CUDA-Entbündelung gelten:

	Einmaliges Überlassungsentgelt	Monatliches Überlassungsentgelt
Vollentbündelung (Full Access)		
2 Draht	100 CHF	16 CHF
4 Draht	100 CHF	28 CHF
8 Draht	100 CHF	52 CHF
16 Draht	100 CHF	100 CHF
Gemeinsamer Zugang (Shared Access)		
2 Draht	100 CHF	0 CHF / 16 CHF ¹

- 2.7. Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 36 VKND nach regulierten Bereichen bzw. Produkten in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Amtes für Kommunikation getrennt Buch zu führen.
- 2.8. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs. 1 LVG i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ Wenn auf der zum Zweck der gemeinsamen Nutzung (*Shared Access*) zu entbündelnden Anschlussleitung bereits ein Sprachtelefoniedienst eingerichtet und in Betrieb ist, so ist für die Nutzung des höheren Frequenzspektrums für hochbitratige Dienste kein (zusätzliches) monatliches Entgelt zu entrichten. Nur in denjenigen Fällen, in denen das Basisband nicht oder nicht mehr für Sprachtelefoniedienste genutzt wird, ist das angegebene monatliche Überlassungsentgelt geschuldet.

SACHVERHALT

A. Verfahrensablauf

In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 des *Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG)*, *LGBl. 2006 Nr. 91*, leitete das Amt für Kommunikation von Amtes wegen eine Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse auf den in der *Kundmachung vom 3. April 2007 über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung)*, *LGBl. 2007 Nr. 70*, abgegrenzten Märkten der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein ein. Die Marktabgrenzung 2007 wurde zwischenzeitlich durch die *Kundmachung vom 3. Februar 2009 über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung)*, *LGBl. 2009 Nr. 69*, ersetzt. Zu jedem abgegrenzten Markt, so auch für den verfahrensgegenständlichen, wird ein separates Verfahren geführt.

Am 30. April 2008 veröffentlichte das Amt für Kommunikation gestützt auf Art. 40 KomG seine amtswegige Analyse des vormals gemäss Marktabgrenzung 2007 "Marktes für entbündelten Zugang (M11)" genannten Marktes und lud interessierte Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation gemäss Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 KomG dazu ein, Stellungnahmen zur Analyse und insbesondere zu den darin vorgeschlagenen Massnahmen der Sonderregulierung abzugeben. Bis zum Ende der Konsultation am 4. Juli 2008 langten Stellungnahmen der folgenden Unternehmen ein: ABILA AG, ICT AG, Liechtensteinische Kraftwerke (LKW), Newsnet AG, Swisscom (Schweiz) AG und Telecom Liechtenstein AG (im Weiteren „TLI“ genannt).

Am 3. November 2008 lud das Amt für Kommunikation interessierte Parteien zu einer weiteren zweiwöchigen Konsultation zur zweiten, auf Grundlage der in der vorhergehenden Konsultation eingelangten Stellungnahmen revidierten Fassung der Marktanalyse ein. Es langten Stellungnahmen der LKW sowie der TLI ein, die die vorgelegte Marktanalyse ohne weitere inhaltliche Kommentare „zur Kenntnis“ nahmen.

Aufgrund der am 5. November 2008 verabschiedeten revidierten Märkteempfehlung (nachfolgend „Märkteempfehlung 2008“ genannt)² der EFTA-Überwachungsbehörde, die die Definition des bisherigen Entbündelungsmarktes Nr. 11 der Empfehlung an die technologische Entwicklung anpasst und neu als Markt Nr. 4 für physischen Zugang zur Infrastruktur an festen Standorten definiert, wurde eine neuerliche Überarbeitung der gegenständlichen Marktanalyse erforderlich. Das Amt für Kommunikation führte daher vom 7. April bis 15. Mai 2009 eine weitere Konsultation zur dritten, überarbeiteten Fassung der nunmehrigen „Marktanalyse physischer Zugang (M4)“ durch. Es langten Stellungnahmen

² *Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 5. November 2008 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund des in Anhang XI Ziffer 5cl des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) in der mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen und durch die sektoralen Anpassungen in Anhang XI zu diesem Abkommen geänderten Fassung für eine Vorabregulierung in Betracht kommen*, ABl. C 156 vom 9.7.2009, S. 18.

der LKW, der TLI, der Orange (Liechtenstein) AG sowie der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) ein.

Die Stellungnahmen sind, soweit sie nicht einer berechtigten Geheimhaltungspflicht unterliegen, auf der Webseite des Amtes publiziert.³

Im Rahmen drei Konsultationsrunden übermittelte auch die Verfahrenspartei LKW jeweils fristgerecht eine Stellungnahme.

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wurden den LKW die geplanten Massnahmen der Sonderregulierung im gegenständlichen Markt am 15. Juni 2009 unter Fristansetzung bis zum 26. Juni 2009 ein weiteres Mal formell zur Gegenäusserung zugestellt. Mit Schreiben vom 16. Juni 2009 nahmen die LKW die Marktanalyse und daraus resultierenden Massnahmen der Sonderregulierung zur Kenntnis und verzichteten auf eine weitere Stellungnahme.

Vom 30. Juni bis 31. Juli 2009 fand durch Vorlage der geplanten Massnahmen der Sonderregulierung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die Weiterleitung an die EWR-Regulierungsbehörden eine EWR-weite Konsultation in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 KomG statt.⁴ Grundlage dieser Konsultation bildete die der Verfügung als Anhang 1 beige schlossene Endfassung der „Analyse des Marktes für physischen Zugang“ von Juni 2009, die die Ergebnisse der nationalen Konsultationsverfahren berücksichtigt, sowie die als Anhang 2 beige schlossene „Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der dritten nationalen Konsultation zur Analyse des Marktes für physischen Zugang (M4)“ vom 19. Mai 2009.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2009 stellt die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass sie nach Prüfung der vom Amt für Kommunikation vorgelegten Massnahmen keine Einwände gegen deren Inkraftsetzung hat.

B. Festgestellter Sachverhalt

B.1 Zur Verfahrenspartei

Die Verfahrenspartei Liechtensteinische Kraftwerke (LKW) ist Inhaberin der festnetzgebundenen Anschlussnetze in Liechtenstein. Sie betreibt landesweit eigene Kupferdoppelader-, Glasfaser- und Fernseh-Kabelnetze⁵.

Die Anschlussnetze der LKW umfassen neben Teilnehmeranschlussleitungen auf Basis von Kupferdoppeladern (CUDA - Kupferdoppelader Access) auch Glasfaser (*Fibre Access*) sowie Kabelfernseh-Verteilnetze (*CATV; Coaxial Acces*). Daneben betreiben die LKW auch kupfer-

³ <http://www.llv.li/amtstellen/llv-ak-marktanalysen/llv-ak-marktanalysen-konsultationen.htm>

⁴ Die EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlicht die Verfahrensdokumente an folgender Stelle: <https://eea.efasurv.int/portal/>

⁵ Die LKW betreiben ein Kabel-TV-Netz (CATV) in neun der elf Liechtensteiner Gemeinden: Balzers, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan, Planken, Gamprin-Bendern, Ruggell und Schellenberg. Das CATV-Netz in Schellenberg gehört der Gemeinde, wird aber von den LKW betrieben. Die LKW werden im Weiteren immer inklusive des Kabelnetzes der Gemeinde Schellenberg betrachtet.

und glasfaserbasierte Infrastruktur für Kernnetz und Mietleitungen. Mit dieser Infrastruktur erbringen die LKW derzeit ausschliesslich Vorleistungsprodukte an andere Betreiber und Anbieter und sind selbst nicht auf dem Endkundenmarkt tätig.

B.2 Zur Definition des relevanten Marktes

Die Teilnehmeranschlussleitung ist die physische (elektrisch/optische) Verbindung des Endkunden mit der vermittelnden Einrichtung des Netzbetreibers. Physischer Zugang ist die Überlassung dieser Anschlussleitung im Kupfer-, Glasfaser- oder CATV-Anschlussnetz mittels Entbündelung, gemeinsamem Zugang oder sonstigem physischem Zugang zur Nutzung durch einen alternativen Betreiber. Als Nachfrager physischen Zugangs treten alternative Kommunikationsnetzbetreiber (Zugangspartner) auf, die im Zugangsbereich nicht über ausreichend eigene Infrastruktur verfügen, um Teilnehmer an ihr Netz anzuschalten.

Die Verfahrenspartei LKW betreibt landesweite Anschlussnetze zu denen sie physische Zugangsleistungen an Dritte anbietet.

Das räumlich relevante Ausdehnungsgebiet des Marktes für physischen Zugang an festen Standorten ist das Staatsgebiet Liechtensteins.

B.3 Zur Analyse des Marktes

Im Fall des Marktes für physischen Netzzugang an festen Standorten handelt es sich um einen nicht-bestreitbaren Markt: Aufgrund der hohen, mit einem potentiellen Markteintritt verbundenen versunkenen Kosten und deren Subadditivität bestehen hohe Markteintrittsbarrieren. Dies führt zur Kontrolle der Verfahrenspartei über eine nicht einfach zu duplizierende Infrastruktur.

Die Verfahrenspartei verfügt im Markt für physischen Zugang über einen Marktanteil von mindestens 81%⁶ per Ende 2008 basierend auf der Anzahl der Anschlüsse in den jeweiligen Anschlussnetzen (CUDA-, Glasfaser- und CATV-Netze).

B.4 Strukturelle Besonderheiten und Wettbewerbsprobleme

Der physische Netzzugang unterliegt seit 1. Oktober 2001 der Sonderregulierung in Form der Verpflichtung zur Gewährung des entbündelten Zugangs zur CUDA-Teilnehmeranschlussleitung gestützt auf die *Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (Entbündelungsverordnung; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI – 5ce.01)*.

Für die Auswahl und Ausgestaltung von Massnahmen der Sonderregulierung ist von zentraler Bedeutung, welche spezifischen Marktfehler und Wettbewerbsprobleme im Zusammenhang mit einem unregulierten physischen Zugang zum Anschlussnetz – gemäss dem *Greenfield-Ansatz* – zu erwarten sein würden. Solange die LKW als nunmehrige Inhaber

⁶ Im Sinne einer möglichst konservativen Berechnung wurde vom niedrigsten Marktanteil im Segment der CATV-Anschlüsse ausgegangen. CUDA- und LWL-Anschlüsse (soweit verfügbar) werden zu 100% von LKW bereitgestellt.

aller passiven Anschlussnetzinfrastrukturen von der Telekom Liechtenstein (TLI) hinreichend (vertikal) getrennt sind sollte für die LKW – trotz der Verbundenheit über die gemeinsame Eigentümerschaft – ein ausreichendes Interesse gegeben sein, Zugangsleistungen allen Vorleistungsabnehmern zu gleichen Bedingungen anzubieten. Zugangsverweigerung, *Margin-Squeeze* und *Raise-Rival's-Cost* kommen bei Fehlen entsprechender Anreize als Wettbewerbsprobleme somit nicht in Betracht. Die verbleibenden Wettbewerbsprobleme sind folglich dasjenige potentiell exzessiver Preise und ineffizienten Ressourceneinsatzes. Als einziger landesweiter Anbieter leitungsgebundener Festnetzzugänge haben die LKW – ohne entsprechende Kontrolle – insbesondere keine Anreize zur Steigerung der Effizienz der Produktion sowie dazu, Preise auf kostenorientiertem Niveau zu setzen. Dadurch entstehende volkswirtschaftlich unerwünschte allokativen Ineffizienzen beeinträchtigen die Gesamtwohlfahrt.

B.5 Nachfrageseitige Gegenmacht

Nachfrageseitige Gegenmacht ist die Verhandlungsmacht von Abnehmern gegenüber dem Anbieter eines Produktes/Dienstes. Ein Nachfrager hat nur dann Verhandlungsmacht, wenn er über ein glaubwürdiges und effektives Drohpotenzial verfügt.

Die LKW verfügen über die einzige landesweite Teilnehmeranschlussnetzinfrastruktur und sind damit der einzige Anbieter physischer Zugangsleistungen. Ein Wechsel zu einem anderen Anbieter ist in Folge dessen nicht möglich. Das Hauptgeschäftsfeld der LKW ist das Erzeugen und Verteilen von Strom. Die entgeltliche Überlassung von Telekommunikationsinfrastruktur gewinnt demgegenüber jedoch an Bedeutung. TLI ist der bei weitem grösste Abnehmer entbündelter Leitungen. Eine nachfrageseitige Gegenmacht wird die TLI gegenüber den LKW trotzdem mangels alternativer Anbieter entbündelter CUDA-Leitungen nicht ausüben können. Darüber hinaus ist die Beziehung zwischen der TLI und den LKW wesentlich vom zwischen diesen Unternehmen bestehenden „Konsolidierungsvertrag“ bestimmt.

Daneben betreiben die LKW das einzige weitere landesweit verfügbare Anschlussnetz, das CATV-Verteilnetz; ein sich erst im Aufbau befindliches landesweites LWL-Anschlussnetz wird ebenfalls nur von den LKW aufgebaut bzw. betrieben. Eine nachfrageseitige Gegenmacht besteht mangels Alternativen somit auch für diese beiden Anschlussinfrastrukturen der LKW nicht.

Letztlich verfügen die Nachfrager nach physischem Zugang gegenüber LKW über keine Verhandlungsmacht, insbesondere weil sie mangels verfügbarer Angebotsalternativen über kein glaubwürdiges und effektives Drohpotential verfügen.

B.6 Die geltenden CUDA-Überlassungsentgelte im internationalen Vergleich

Das monatliche Überlassungsentgelt für die vollentbündelte CUDA-Teilnehmeranschlussleitung (2-Draht) in Liechtenstein (basierend auf dem letzten genehmigten Standardentbündelungsangebot (RUO) der vormaligen Liechtenstein TeleNet AG (V1.7.1 vom

01.07.2006) beträgt 16.00 CHF (10.12 EUR).⁷ Im bisherigen Standardangebot ist kein separater Preis für den gemeinsamen Zugang ausgewiesen. Der Preis für die erstmalige Einrichtung der Entbündelung beträgt gemäss RUO 320.00 CHF (202.30 EUR). Die LKW haben in ihrem am 28. September 2007 zur Genehmigung eingereichten RUO – das vom Amt für Kommunikation bis zum Abschluss des gegenständlichen Verfahrens der Sonderregulierung sistiert ist – ein einmaliges Überlassungsentgelt für alle CUDA-Entbündelungsarten von 200.00 CHF (126.44 EUR) vorgeschlagen. Die unterbreiteten monatlichen Entgelte sind unverändert.

Im Vergleich hierzu weist die Europäische Kommission in ihrem 14. Umsetzungsbericht⁸ als EU-Mittelwert für Oktober 2008 ein monatliches Überlassungsentgelt von 9.28 EUR (14.68 CHF) für vollentbündelte CUDA-Teilnehmeranschlussleitungen (*Full Access*) und von 2.62 EUR (4.14 CHF) für gemeinsame Nutzung (*Shared Access*) aus. Das einmalige Einrichtungsentgelt für die vollständig entbündelte Teilnehmeranschlussleitung betrug im EU-Durchschnitt per Oktober 2008 57.54 EUR (91.02 CHF), dasjenige für *Shared Access* 54.17 EUR (85.69 CHF).

Setzt man die von der Europäischen Kommission basierend auf validierten Daten der nationalen Regulierungsbehörden berechneten EU-Durchschnittspreise per Oktober 2008 im Vergleich mit den derzeit in Liechtenstein für den Zugang zur CUDA-Teilnehmeranschlussleitung verrechneten Entgelten, so zeigt sich, dass das monatliche Überlassungsentgelt in Liechtenstein um 9% höher liegt. Die einmalige Gebühr für die erstmalige Entbündelung beträgt 252% – bzw. 120% nach dem Vorschlag der LKW – mehr als in der EU. Während das monatliche Überlassungsentgelt derzeit somit etwa ein Zehntel über dem EU-Durchschnitt liegt, beträgt die einmalige Einrichtungsgebühr in Liechtenstein das mehr als Zwei- bzw. Dreifache.

Zum Vergleich hierzu betragen die von der Eidgenössischen Kommunikationskommission ComCom in der Schweiz basierend auf einem LRIC-Kostenrechnungsmodell festgelegten Entgelte für die einmalige Überlassung der vollständigen CUDA-Teilnehmeranschlussleitung des ehemaligen Monopolanbieters derzeit 45.40 CHF für die einmalige Überlassung einer aktiven Anschlussleitung (bzw. 41.00 CHF einer zuvor inaktiven Leitung) und 18.80 CHF für die monatliche Miete der Teilnehmeranschlussleitung.⁹

⁷ Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den von der Europäischen Kommission per Oktober 2008 erhoben und in Euro umgerechneten Daten wird derselbe, von der Europäischen Zentralbank per 1. Oktober 2008 ausgewiesene Wechselkurs von 1.5818 CHF/EUR verwendet.

⁸ 14. Bericht der Europäischen Kommission zum Stand des europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation, SEK(2009) 376.

⁹ Vgl. Preisliste der Swisscom (Schweiz) AG mit Geltung vom 1.1.2009 (Vers. 1-5); http://www.swisscom.com/FxRes/NR/rdonlyres/D7FF65FA-F20A-4325-9D8D-6137AA8680F5/0/FAPRM_contr_Teilnehmeranschlussleitung_V15.pdf

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

A. Allgemeines und Verfahren

A.1 Zur Marktanalyse und deren rechtlichen Grundlagen

Gemäss Art. 20 Abs. 1 KomG hat das Amt für Kommunikation von Amtes wegen zu prüfen, ob auf den Märkten der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein wirksamer Wettbewerb herrscht. Herrscht kein wirksamer Wettbewerb, d.h. verfügen ein oder mehrere Anbieter über beträchtliche Marktmacht, hat das Amt gestützt auf Art. 20 Abs. 2 KomG die erforderlichen Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 23 ff. KomG zu treffen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen oder zu vermindern. Dieses Verfahren wird Marktanalyse genannt.

Der Umfang der im Rahmen der Marktanalyse zu untersuchenden Dienst- bzw. Produkt-Märkte wurde vom Amt für Kommunikation unter Bedachtnahme auf die Empfehlungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 1 KomG abgegrenzt und von der Regierung letztmals in Form der *Kundmachung vom 3. Februar 2009 über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung)*, *LGBl. 2009 Nr. 69*, im Landesgesetzblatt publiziert.

Das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht – dies entspricht einer marktbeherrschenden Stellung im allgemeinen EWR-Wettbewerbsrecht – ist insbesondere an Hand der in Art. 31 der *Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND)*, *LGBl. 2007 Nr. 67*, festgelegten Kriterien zu ermitteln. Aus wirtschaftlicher Sicht bezieht sich die beträchtliche Marktmacht auf die Macht eines Unternehmens, Preise zu erhöhen, ohne signifikante Umsatzverluste erleiden zu müssen. Nach der Gleichsetzungstheorie der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission herrscht auf einem Markt effektiver Wettbewerb, wenn kein Unternehmen am Markt über signifikante Marktmacht verfügt.

Ermittelt das Amt für Kommunikation in einem abgegrenzten Markt ein oder mehrere marktmächtige Unternehmen, so verfügt es die erforderlichen verhältnismässigen Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 23 Abs. 1 KomG i.V.m. Art. 34 bis 43 VKND, die dazu geeignet sind, die auf dem betroffenen Markt herrschenden Wettbewerbsprobleme zu beseitigen.

A.2 Zeithorizont

Der Zeithorizont der vorliegenden Marktanalyse beträgt 2-3 Jahre. Das Amt für Kommunikation wird den zugrunde liegenden Markt während dieser Zeit weiter unter Beobachtung halten und, falls erforderlich, eine neuerliche Marktanalyse einleiten. Art. 21 Abs. 2 KomG bestimmt, dass die Wettbewerbsverhältnisse in den in der Marktabgrenzungskundmachung identifizierten Märkten mindestens einmal in vier Jahren zu überprüfen sind.

A.3 Datengrundlage

Die wesentlichsten Daten, die die Grundlage für die nachfolgende Marktanalyse bilden, wurden vom Amt für Kommunikation in Betreiberabfragen für die Jahre 2004-2008 gesammelt. Die Erhebung von Marktdaten erfolgt jeweils jährlich im Sommer für das vorausgegangene abgelaufene Kalenderjahr. Aus Verhältnismässigkeitsgründen werden zwischen diesen Intervallen die abgefragten Daten in der Regel nur dann zusätzlich erhoben, wenn dies aufgrund sich schnell ändernder Marktverhältnisse oder aus anderen besonderen Gründen angezeigt erscheint. Dies war im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Es werden somit die aufgrund der jährlich durchgeführten Datensammlung zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung letztverfügbaren Daten verwendet. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf weitere aktuelle, amtsbekannte Informationen sowie jeweils im Einzelfall spezifisch ausgewiesene externe Informationen.

A.4 Zur Zuständigkeit

Gemäss Art. 55 KomG i.V.m. Art. 3 der *Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV)*, *LGBl. 2007 Nr. 68*, obliegt dem Amt für Kommunikation als zuständiger Regulierungsbehörde die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben in Übereinstimmung mit Art. 56 KomG im Bereich der elektronischen Kommunikation. Zu diesen Aufgaben gehören namentlich die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. a KomG und das Anordnen von Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. h KomG.

A.5 Nationale Wettbewerbsbehörde

In Liechtenstein besteht ausser den aufgrund des EWR-Abkommens anwendbaren Wettbewerbsregeln kein nationales Wettbewerbsgesetz. Auch existiert derzeit in Liechtenstein keine eigenständige Wettbewerbsbehörde. Aus diesen Gründen ist die Zusammenarbeit mit bzw. die Konsultation einer Wettbewerbsbehörde im Sinne von Art. 16 Abs. 1, zweiter Satz, der *Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste („Rahmenrichtlinie“; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI – 5cl.01)*, zur vorliegenden Marktanalyse in Liechtenstein nicht möglich.

A.6 Zur nationalen und EWR-weiten Konsultation

In Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 KomG führte das Amt für Kommunikation vom 30. April bis 4. Juli 2008, vom 5. bis 19. November 2008 sowie vom 7. April bis 15. Mai 2009 öffentliche Konsultationen zu jeweils sukzessive revidierten Fassungen seiner amtswegigen Analyse des gegenständlichen Marktes durch. Die Verfahrenspartei LKW übermittelte jeweils fristgerecht Stellungnahmen, die das Amt im Rahmen der Revisionen seiner Analyse in Betracht gezogen hat, soweit ihnen in der Auffassung des Amtes Folge zu leisten war. Die Stellungnahmen sind – soweit sie keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen – zusammen mit einem Auswertungsdokument auf der Webseite des

Amtes für Kommunikation in Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 Bst. b KomG und Art. 10 RKV publiziert. Es sei im Einzelnen hierauf verwiesen.

Beabsichtigt das Amt für Kommunikation wie im vorliegenden Fall Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, die voraussichtlich Auswirkungen auf den Handel zwischen EWR-Vertragsstaaten haben werden, hat es in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 KomG und Art. 7 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG zusätzlich zur nationalen Konsultation vorgängig die EFTA-Überwachungsbehörde und die anderen nationalen Regulierungsbehörden im EWR zu konsultieren. Das Amt hat zu diesem Zweck die in der vorliegenden Verfügung vorgesehenen Massnahmen der Sonderregulierung der EFTA-Überwachungsbehörde in Entwurfsform vom 30. Juni bis 31. Juli 2009 zur Prüfung der Übereinstimmung mit dem geltenden EWR-Recht vorgelegt. Mit Schreiben vom 28. Juli 2009 stellt die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass sie nach Prüfung der vorgelegten Massnahmen keine Einwände betreffend deren Übereinstimmung mit dem geltenden EWR-Recht hat und deren Auferlegung durch das Amt für Kommunikation zustimmt. Keine der anderen Regulierungsbehörden im EWR hat sich zu den vorgelegten Massnahmen geäussert.

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wurden die geplanten Massnahmen der Sonderregulierung im gegenständlichen Markt der Verfahrenspartei am 15. Juni 2009 zur Gegenäusserung zugestellt. Sie nahm mit Schreiben vom 16. Juni 2009 die Marktanalyse und daraus resultierenden Massnahmen der Sonderregulierung zur Kenntnis und verzichtete auf eine weitere Stellungnahme.

Die einschlägigen Verfahrensbestimmungen wurden befolgt.

B. Rechtliche Beurteilung

B.1 Der zu untersuchende Markt

B.1.1 Zur Marktabgrenzung

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat in ihrer revidierten Märkteempfehlung vom 5. November 2008 den verfahrensgegenständlichen Sachmarkt als "Vorleistungsmarkt für den (physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschliesslich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten" definiert. Da die EFTA-Überwachungsbehörde die Erfüllung der diesbezüglichen Kriterien in ihrer Empfehlung bereits geprüft hat, kommt dieser Markt auch für eine Vorabregulierung in Liechtenstein in Betracht.

Der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG ist ein Test der Substituierbarkeit des in Frage stehenden Produktes oder Dienstes auf der Nachfrage- und der Angebotsseite zu Grunde zu legen: All diejenigen Produkte gehören zum selben Markt, die aus Nachfrager- und Anbietersicht als hinreichend auswechselbar angesehen werden.

B.1.2 Definition des sachlich relevanten Marktes

In Übereinstimmung mit der Märkteempfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde wurde der sachlich relevante Markt gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG im Anhang, Abschnitt A, Ziffer 4, zur Kundmachung vom 3. Februar 2009 über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung), LGBl. 2009 Nr. 69, als „Vorleistungsmarkt für den (physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschliesslich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten“ definiert. Gemäss Art. 20 Abs. 1, zweiter Satz, KomG hat das Amt für Kommunikation die Empfehlungen und Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde „weitestgehend“ zu beachten.

Gemäss den vom Amt für Kommunikation in seiner Marktanalyse durchgeführten Substitutionsuntersuchungen umfasst der für die vorliegende Entscheidung relevante Sachmarkt den physischen Zugang zum CUDA-Anschlussnetz, zum CATV-Netz sowie zum Glasfaseranschlussnetz, soweit dieses bereits ausgebaut ist.

Dem relevanten Markt zurechenbar sind somit einerseits im CUDA-Anschlussnetz der vollständig entbündelte Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TASL), d.h. der Kupfer-Doppelader-Leitung vom Hauptverteiler (HVT) bis zum Netzabschlusspunkt (NAP) beim Endkunden. Eine für den Markt relevante Entbündelungsleistung liegt auch dann vor, wenn lediglich Teilabschnitte der TASL, wie insbesondere vom NAP zum Hausverteilkasten (UPK), Kabelabzweiger (KA) oder Verteilkasten (VK), entbündelt werden oder aber die TASL gemeinsam genutzt wird (*Shared Access*).

Der relevante Markt umfasst weiterhin den physisch/optisch- sowie wellenlängen-entbündelten¹⁰ Zugang zu vorhandenen Glasfasern im Lichtwellenleiter(LWL)-Anschlussnetz vom Glasverteiler bis zum optischen Netzabschlusspunkt beim Endkunden oder von Teilabschnitten davon.

Der relevante Markt umfasst schliesslich den frequenzentbündelten Zugang (Überlassung eines bestimmten Frequenzkanals zur exklusiven Nutzung) in HFC¹¹-Kabel-Fernseh-Verteilnetzen.

In den Markt fallen auch jene Kupfer-Teilnehmeranschlussleitungen, LWL-Anschlussleitungen und CATV-Frequenzkanäle die Kommunikationsnetzbetreiber selbst herstellen, um Teilnehmer mittels eigener Infrastruktur an ihr Netz anzuschalten (*Self-supply / Captive sales*).

Der relevante Markt umfasst alle beschriebenen Anschlussleitungen unabhängig von deren Nutzungsart. In allen Fällen ist es somit unerheblich, ob die entbündelten Anschlussleitungen als Vorleistung für die Erbringung von Endkundenprodukten wie z.B. Breitband-Internetzugang, Sprachtelefonie oder für Vorleistungsprodukte wie z.B. *Bitstream*-Access oder Mietleitungsdienste Verwendung finden.

¹⁰ WDM-Entbündelung oder auf andere technische Weise entbündelte Glasfaser.

¹¹ *Hybrid-Fibre-Coax (HFC)*.

Der für die vorliegende Marktanalyse massgebende sachliche Markt steht im Einklang mit Markt 4 der revidierten Märkteempfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde. Aus Sicht des Amtes für Kommunikation ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der relevante Markt die Kriterien für eine allfällige Vorabregulierung in Liechtenstein nicht erfüllt oder aufgrund der nationalen Umstände in seiner sachlichen Dimension im Betrachtungszeitraum abweichend definiert werden müsste.

B.1.3 Definition des räumlich relevanten Marktes

Der räumlich relevante Markt gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG ist dasjenige geographische Gebiet, auf dem das relevante Produkt unter hinreichend ähnlichen oder homogenen Wettbewerbsbedingungen angeboten und nachgefragt wird.

Die LKW betreiben ihre Anschlussnetze grundsätzlich in ganz Liechtenstein und bieten Zugang zu diesen landesweit zu einheitlichen Bedingungen an. Somit sind in der Auffassung des Amtes für Kommunikation die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen, um einen einheitlichen nationalen Markt abgrenzen zu können.

Was die Gemeinden Eschen und Mauren und das CATV-Anschlussnetz im Besonderen anbelangt, so verfügen die LKW in diesem Gebiet über keine CATV-Netzabdeckung, wohl aber über ein flächendeckendes CUDA-Anschlussnetz und ein sich im Aufbau befindliches LWL-Anschlussnetz. Die Matt Antennentechnik AG verfügt in den beiden genannten Gemeinden – und nur in diesen – über ein eigenes CATV-Anschlussnetz. Sie kann somit im Rest des Landes keine physischen Netzzugänge gestützt auf eigene Infrastruktur bereitstellen und es ist nicht davon auszugehen, dass sie aufgrund der sehr hohen mit einem Ausbau der Infrastruktur versunkenen Kosten in Reaktion auf eine 5-10%ige Preiserhöhung profitabel und zeitnah physischen Zugang im Rest des Landes anbieten könnte.

Ein hypothetischer Monopolist, der seine Zugangspreise landesweit einheitlich festsetzt und nicht mit dem Ausbau einer konkurrierenden Anschlussnetzinfrastruktur rechnen muss, wird somit in seinem Preissetzungsverhalten weder auf Landesebene noch in den Gemeinden Eschen und Mauren in unterschiedlicher Weise eingeschränkt. In dem Gebiet der beiden genannten Gemeinden, in dem mit dem CATV-Netz der Matt Antennentechnik AG eine konkurrierende Zugangsnetzinfrastruktur besteht, befinden sich nur ca. ein Fünftel aller landesweiten ortsfesten Anschlüsse. Aus diesem Grund würde sich eine eventuelle Substitution aufgrund einer landesweiten 5-10%igen Preiserhöhung auch nur in diesem beschränkten Mass auf die erwirtschafteten Erträge auswirken können und folglich eine solche landesweite Preiserhöhung trotzdem weiterhin profitabel machen. Als Konsequenz hieraus ist das Amt für Kommunikation der Auffassung, dass sich die Bedingungen für Angebot und Nachfrage in Eschen und Mauren vom Rest des Landes nicht hinreichend unterscheiden, um eine allfällige Marktsegmentierung bzw. eine andere als eine einheitliche landesweite räumliche Marktabgrenzung zu rechtfertigen.

In Übereinstimmung mit dem Anhang, Abschnitt B, zur Marktabgrenzung-Kundmachung wird der räumlich relevante Markt für die gegenständliche Analyse folglich als das gesamte Staatsgebiet Liechtensteins definiert. Dies steht im Einklang mit der Kleinheit des

Staatsgebietes und den darin herrschenden homogenen Bedingungen für Angebot und Nachfrage sowie der geographischen Erstreckung der relevanten Anschlussnetze auf dem liechtensteinischen Hoheitsgebiet.

B.2 Die Feststellung marktmächtiger Unternehmen

B.2.1 Zur Marktmacht

Das Amt für Kommunikation hat gemäss Art. 20 Abs. 1 KomG die erforderlichen Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, wenn in einem abgegrenzten Markt kein wirksamer Wettbewerb im Sinne von Art. 30 Abs. 1 KomG herrscht, d.h. wenn – der Gleichsetzungsthese folgend – zumindest ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a und b i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 KomG vorhanden ist.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 KomG gilt als "Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht": ein Unternehmen, das entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, das heisst eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten". Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen allein über beträchtliche Marktmacht verfügt (*Single Dominance*), hat das Amt für Kommunikation „insbesondere“ die in Art. 31 Abs. 1 VKND niedergelegten Marktmacht-Indikatoren zu berücksichtigen.

Für die Durchführung der Marktanalyse sind die *Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde vom 14. Juli 2004 zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäss Anhang XI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. C 101, 27.04.2006, S. 1*, einschlägig. Gemäss Art. 20 Abs. 1, zweiter Satz, KomG hat das Amt für Kommunikation die Empfehlungen und Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde „weitestgehend“ zu beachten. Im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht verfolgt die sektorspezifische Regulierung eine *ex-ante*-Betrachtung. Bei der Beurteilung wettbewerblicher Verhältnisse ist von der Prämisse auszugehen, dass keine Regulierung gegeben ist (*Greenfield-Ansatz*).

B.2.2 Zur Beurteilung der Marktmacht-Indikatoren

Auf dem Markt für physischen Zugang bestehen hohe Marktzutrittsbarrieren aufgrund hoher versunkener und subadditiver, mit dem Aufbau eines Anschlussnetzes verbundener Kosten. Es handelt sich somit um keinen bestreitbaren Markt. Im Festnetzanschlussbereich sind in absehbarer Zukunft keine wesentlichen Neuerungen (technologisch revolutionäre Durchbrüche) zu erwarten. Die Marktzutrittsbarrieren bleiben daher auch zukünftig sehr hoch und es ist infolgedessen kein selbsttragender Wettbewerb zu erwarten.

Bei der über CUDA, CATV-Netz oder LWL realisierten Teilnehmeranschlussleitung handelt es sich auf Grund der hohen Marktzutrittsbarrieren um eine Engpass-Ressource, die gleichzeitig für die Erbringung zahlreicher Dienste ein unabdingbares Vorleistungsprodukt darstellt. Die LKW verfügen dadurch über die Kontrolle über eine nicht einfach zu duplizie-

rende Infrastruktur (unter gleichzeitiger Abwesenheit nachfrageseitiger Gegenmacht) und somit über hohe und beständige Marktmacht am Vorleistungsmarkt für den (physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschliesslich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten.

Infrastrukturwettbewerb ist im Fall von ortsfesten Anschlussnetzen *de facto* nicht zu beobachten. Die LKW sind der einzige landesweite Betreiber solcher Netze bzw. der einzige landesweite Anbieter physischen Netzzugangs. Ein Infrastrukturwettbewerb ist auch in (absehbarer) Zukunft nicht zu erwarten, da die Gegebenheiten eines natürlichen Monopols vorliegen. Potenzieller Wettbewerb ist in Folge dessen ausgeschlossen.

Die Verfahrenspartei verfügt auf dem landesweiten Markt für physischen Zugang über einen Marktanteil von mindestens 81% gemessen an den tatsächlich bereitgestellten Zugängen auf den jeweiligen Zugangsinfrastrukturen (CUDA/LWL/CATV). Aufgrund der ständigen und gefestigten Rechtsprechung zum EWR-Wettbewerbsrecht ist bei einem anhaltend hohen Marktanteil von mehr als 50% – von aussergewöhnlichen Umständen abgesehen, die hier nicht bestehen – das Vorliegen von Marktmacht als bewiesen anzunehmen.

Die weiteren Kriterien zur Ermittlung von Marktmacht gemäss Art. 31 VKND sind im vorliegenden Fall ohne Relevanz bzw. Aussagekraft, widersprechen den vorstehenden Schlussfolgerungen zur Marktmacht der LKW jedenfalls aber nicht.

Aufgrund des anhaltend hohen Marktanteils der LKW gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. a VKND und der hohen Marktzutrittsbarrieren und des Fehlens potenziellen Wettbewerbs gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. b VKND stellt das Amt für Kommunikation fest, dass auf dem Vorleistungsmarkt für physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen an festen Standorten kein wirksamer Wettbewerb im Sinne von Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Bst. a KomG herrscht und die Verfahrenspartei LKW als marktmächtiges Unternehmen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Bst. b KomG zu bezeichnen ist.

B.3 Zur Auferlegung von Massnahmen der Sonderregulierung

Art. 20 Abs. 1 KomG verpflichtet das Amt für Kommunikation dazu, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die negativen Folgen fehlenden wirksamen Wettbewerbs in den elektronischen Kommunikationsmärkten zu beseitigen oder zu vermindern. Das Amt erlegt marktmächtigen Betreibern zu diesem Zweck gestützt auf Art. 20 Abs. 2 und Art. 23 KomG eine oder mehrere der in Art. 34 bis 42 VKND vorgesehenen Massnahmen der Sonderregulierung auf.

Bei Abwesenheit von Regulierung erwartet das Amt die folgenden in Abschnitt B.4 der Sachverhaltsfeststellung identifizierten Wettbewerbsprobleme in Zusammenhang mit dem physischen Zugang zu den Netzinfrastrukturen an festen Standorten der LKW: potentiell exzessive Preise und ineffizienter Ressourceneinsatz, die zur Setzung nicht-kostenorientierter Zugangspreise und damit zu einer Beeinträchtigung der Gesamtwohlfahrt führen. Solange die LKW von TLI hinreichend (vertikal) getrennt sind und selbst nicht auf den nachgelagerten Endkundenmärkten tätig werden, bestehen dessen ungeachtet geringe Anreize zur Zugangsverweigerung, Diskriminierung oder zu weiteren wettbe-

werblichen Behinderungen (potentieller) Mitbewerber. Da es den LKW jedoch grundsätzlich unbenommen bleibt, ihre Geschäftsstrategie jederzeit zu ändern, sind trotzdem entsprechende Eventualmassnahmen zur Verhinderung dieser potentiellen Wettbewerbsprobleme vorzusehen.

Wie in der vom Amt in seiner „Marktanalyse physischer Netzzugang“ (siehe Anhang 1) ausführlich und schlüssig geführten Analyse dargestellt, kann den Wettbewerbsproblemen der Ausübung von Marktmacht gegenüber Abnehmern durch überhöhte Preise und Diskriminierung durch die Verpflichtung der Verfahrenspartei zu folgenden geeigneten Regulierungsmassnahmen begegnet werden: Entgeltkontrolle mittels kostenorientierter Entgelte gestützt auf einer historischen Vollkostenrechnung, *Benchmarking* zur Unterstützung, Gleichbehandlungsverpflichtung, Transparenzverpflichtung inkl. Standardangebot und getrennte Buchführung) und eine Zugangsverpflichtung in Form einer Eventualmassnahme. Andere Regulierungsoptionen, die geeignet sind, die genannten Wettbewerbsprobleme zu beheben, existieren nicht. Die identifizierten Massnahmen der Sonderregulierung sind folglich das kleinste Set an Regulierungsmassnahmen, das geeignet ist, den potentiell vorhandenen Wettbewerbsproblemen entgegenzuwirken und entsprechen somit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Aus den vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Regulierungsinstrumenten folgt der Erforderlichkeit. Bei den vorliegenden Regulierungsmassnahmen handelt es sich um komplementäre und nicht alternative Instrumente. Jedes für sich dient – wie erläutert – der Begegnung bestimmter Teilprobleme im Zusammenhang mit den identifizierten Wettbewerbsproblemen. Nur beim Einsatz aller Instrumente ist aus Sicht des Amtes für Kommunikation sichergestellt, dass die identifizierten Wettbewerbsprobleme tatsächlich in ihrer Gesamtheit beseitigt bzw. verhindert werden.

Die auferlegten Verpflichtungen gelten für alle Produkte, die von der Definition des Marktes für physischen Zugang umfasst sind. Neue Produkte, die erst entwickelt werden, aber auch in diesen Markt fallen würden, sind ebenso von den Verpflichtungen betroffen, da diese sonst trotz der Nichtreplizierbarkeit keiner Regulierung unterworfen wären.

B.3.1 Transparenzverpflichtung

Eine Transparenzverpflichtung gemäss Art. 35 VKND dient der Verbesserung der vertikalen Markttransparenz. Weiterhin ist sie in Zusammenhang mit der ebenfalls aufzuerlegenden Nichtdiskriminierungsverpflichtung (und der Verpflichtung zur Legung eines Standardzusammenschaltungsangebots) ein wirkungsvolles Instrument um nichtpreisliche Wettbewerbsbehinderungen zu erschweren.

Darüber hinaus unterstützt die Transparenzverpflichtung das Amt generell bei der Überwachung (möglichen) wettbewerbswidrigen Verhaltens und erleichtert die Einleitung von Verfahren zur Abstellung diskriminierenden Verhaltens von Amts wegen oder auf Anzeige. Das Amt für Kommunikation kann insbesondere die folgenden Informationen von den LKW verlangen:

- Anzahl der im betreffenden Berichtszeitraum erledigten Voranfragen, Angebotsaufforderungen/Bestellungen und Bereitstellungen und deren jeweilige Dauer;
- Liste sämtlicher negativer beschiedener Voranfragen, Angebotsaufforderungen/Bestellungen, nicht durchgeführter Bereitstellungen mit einer detaillierten Beschreibung des Hinderungsgrundes und gegebenenfalls erforderliche Aktionen, die seitens des Zugangspartners zur positiven Abwicklung notwendig sind;
- Vollständige Liste aller zum Berichtszeitpunkt bestehenden oder bestellten Kollokationen, inkl. der Angabe des jeweiligen aktuellen Status (Bestellt, Angebot gelegt, in Bau, Übergeben) inkl. des jeweiligen Datums der letzten Statusänderung;
- Übermittlung der detaillierten Rechnungen aller im Berichtszeitpunkt bereitgestellten (realisierten und übergebenen) Kollokationen in jener Form, wie diese auch an den Zugangspartner gestellt wird, unter Angabe des Datums der Übergabe, der Kollokationsart, des betroffenen Zugangspartners und des Kollokationsstandortes.

Die Auferlegung einer Transparenzverpflichtung gemäss Art. 35 VKND sowie insbesondere die Übermittlung der vorstehenden Daten auf Verlangen ist als unterstützende Massnahme geeignet und erforderlich um eine Überwachung der wesentlichsten Aspekte hinsichtlich der Einhaltung der Gleichbehandlungsverpflichtung vornehmen zu können.

Die Verfahrenspartei wird gemäss Art. 35 VKND dazu verpflichtet dem Amt für Kommunikation alle zur Überwachung der Gleichbehandlungsverpflichtung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

B.3.2 Getrennte Buchführung

Das Instrument der getrennten Buchführung gemäss Art. 36 VKND dient dazu, innerbetriebliche Aufwendungen, Kosten und Erlöse zwischen unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen für das Amt für Kommunikation transparent zu machen, um so gegebenenfalls Quersubventionierung und Diskriminierung zwischen interner Bereitstellung (interner Transferpreis) und externem Verkauf erkennbar zu machen. Das Instrument der getrennten Buchführung alleine bzw. in Zusammenspiel mit der Transparenzverpflichtung ist jedoch nicht geeignet, die auf dem vorliegenden Markt identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen.

Da im Weiteren jedoch eine Verpflichtung zur Kostenorientierung der Zugangsentgelte gestützt auf ein historisches Kostenrechnungsverfahren zur Anwendung gelangen soll, ist die Auferlegung einer Verpflichtung zur getrennten Buchführung (zur Erhebung von Kostendaten) als unterstützenden Massnahmen erforderlich.

Da es sich bei LKW nicht um ein vertikal integriertes Unternehmen handelt, stellen sich Fragen nach getrennter Buchführung hinsichtlich der Trennung von Wertschöpfungsstufen nicht. Vielmehr müssen regulierte von nicht regulierten Bereichen getrennt werden und innerhalb des regulierten Bereichs alle regulierten Produkte voneinander. Auch ein eige-

nes Kostenrechnungsmodell ist für die Entgeltkontrolle anwendbar. Die Heranziehung eines solchen ist für LKW jedenfalls angemessen und nicht überschüssend.

Eine getrennte Buchführung hat zumindest nach den Märkten der Marktabgrenzung gegliedert zu erfolgen. Um eine ungerechtfertigte Verteilung von nicht direkt zurechenbaren Kosten zwischen regulierten und nicht regulierten Bereichen bzw. zwischen verschiedenen regulierten Bereichen erkennen zu können, ist es erforderlich, dass die getrennte Buchführung auch nicht regulierte Bereiche umfasst und somit das Unternehmen als Gesamtheit abbildet. Damit kann z.B. seitens der Regulierungsbehörde auch erkannt und in Folge ausgeschlossen werden, dass Kosten doppelt verrechnet werden. Im Rahmen der getrennten Buchführung sind entsprechend den Anforderungen des Amtes für Kommunikation zumindest folgende Informationen bereitzustellen:

- Erträge;
- Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten);
- detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber wie insbesondere die Anzahl der Leitungen und sonstige für die Überprüfung der Kostenrechnung notwendigen Informationen.

Die Verfahrenspartei wird gemäss Art. 36 VKND dazu verpflichtet, nach regulierten Bereichen bzw. Produkten in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Amtes für Kommunikation getrennt Buch zu führen.

B.3.3 Zugangsverpflichtung

Eine Zugangsverpflichtung gemäss Art. 37 VKND dient dazu, die Verweigerung des Zugangs zu verhindern und die Bedingungen des Zugangs (das Vorleistungsprodukt) zu spezifizieren. Die Zugangsverpflichtung ist ein wirksames Instrument, um die generelle Verweigerung des physischen Zugangs zu Infrastrukturen abzustellen bzw. um nichtpreisliche wettbewerbswidrige Praktiken zu verhindern, ist allerdings nicht dazu geeignet, die auf dem vorliegenden Markt ebenfalls identifizierten preislichen Wettbewerbsprobleme zu beheben.

Obwohl die LKW Inhaber der landesweiten CUDA- und CATV-Anschlussnetze (sowie eines sich im Aufbau befindlichen LWL-Anschlussnetzes) sind und es sich bei diesen Zugangsnetzen um nicht (leicht) ersetzbare Infrastrukturen handelt, erscheint die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung dennoch nicht notwendig, da einer vertikalen Marktmachtübertragung – mangels derzeitiger und voraussichtlicher Tätigkeit der LKW auf dem Endkundenmarkt bzw. auf einer der Entbündelung oder gemeinsamen Nutzung nachgelagerten Wertschöpfungsstufe – nicht entgegenzuwirken ist.

Sollten die LKW wider Erwarten direkt oder indirekt auf dem Endkundenmarkt bzw. auf einer der Entbündelung bzw. gemeinsamen Nutzung nachgelagerten Wertschöpfungsstufe tätig werden oder den Zugang zur entbündelten oder gemeinsam genutzten Teilnehmeranschlussleitung oder damit in Zusammenhang stehenden Zusatzleistungen ganz oder

teilweise verweigern, so wird das Amt für Kommunikation gestützt auf die im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens durchgeführte Marktanalyse und einer zu treffenden einfachen Sachverhaltsfeststellung ohne Weiteres den Zugang zu den marktrelevanten Anschlussnetzen verpflichtend anordnen. Die Auferlegung einer solchen bedingten Zugangsverpflichtung wird somit bereits im vorliegenden Verfahren in Form einer Eventualmassnahme vorgesehen und bedarf demzufolge inskünftig keiner neuerlichen vorgängigen Marktanalyse.

Die Anforderungen an die Bedingungen, zu denen CUDA-Entbündelung zu gewähren ist, müssen zumindest den in Anhang II der *Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung („Zugangsrichtlinie“; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI – 5cj.01)* sowie den in der Entbündelungsverordnung (EG) Nr. 2887/2000 spezifizierten Vorgaben entsprechen.

Die LKW haben im Sinne einer Eventualmassnahme grundsätzlich auf zumutbare Nachfrage den Zugang zu CUDA-Teilnehmeranschlussleitungen (*Full Access*) einschliesslich gemeinsamem Zugang (*Shared Access*) und Zugang zu Teilabschnitten (Teilentbündelung) und dafür notwendiger Annex-Leistungen (z.B. Kollokation, *Backhaul*, etc.) zu gewähren. In Fragen der Zumutbarkeit (*Reasonable Request*), die nicht durch das Standardangebot abgedeckt werden, kann das Amt für Kommunikation angerufen werden.

Die Bedingungen, zu denen der Zugang zu gewähren ist, haben sich dabei (insbesondere hinsichtlich technischer und abwicklungstechnischer Punkte, aber auch betreffend Bereitstellungsfristen und Pönalen) an der bisherigen Spruchpraxis des Amtes für Kommunikation zu orientieren, d.h. insbesondere an den Inhalten der letzten diesbezüglich massgeblichen Entbündelungsanordnungen bzw. an den Inhalten des letzten genehmigten Standardangebotes der vormaligen LTN Liechtenstein TeleNet AG. Die damit verbundene prinzipielle Kontinuität der wesentlichen die CUDA-Entbündelung bestimmenden Faktoren ist für die Planungssicherheit der Zugangspartner entscheidend. Keinesfalls dürfen die Zugangspartner in einem zwischen LKW und den Zugangspartnern bestehendem bzw. abzuschliessendem Entbündelungsvertrag gegenüber den Anordnungen bzw. Verträgen in der Vergangenheit schlechter gestellt werden.

Grundsätzlich haben die LKW auf zumutbare Nachfrage weiterhin frequenz-/kanalentbündelten Zugang (*Shared Access*) zum CATV-Verteilnetz sowie physisch/optischen (*Full Access*) oder wellenlängenentbündelten Zugang (*Shared Access*) zum LWL-Anschlussnetz, soweit dieses bereits ausgebaut ist, und dafür notwendiger Annex-Leistungen, zu gewähren. In Fragen der Zumutbarkeit, die nicht durch das Standardangebot abgedeckt werden, kann das Amt für Kommunikation angerufen werden.

Zur Überlassung von entbündelten oder gemeinsam genutzten Teilnehmeranschlussleitungen ist auch die Verfügbarkeit von Annex-Leistungen für Vorleistungsnachfrager von essentieller Bedeutung. Dazu zählen vor allem Kollokation und *Backhaul*. Kollokation umfasst neben den für die Übergabe von entbündelten und gemeinsam genutzten Leitungen

notwendigen Räumlichkeiten auch zahlreiche technische Einrichtungen wie Anschalteleiste, Verbindungskabel, Übergabeverteiler, Energieversorgung und Klimatisierung usw. Da der Vorleistungsnachfrager den über die entbündelte oder gemeinsam genutzte Teilnehmeranschlussleitung generierten Verkehr abführen muss, benötigt er dazu eine Anbindung an sein Netz (*Backhaul*). Dazu könnte er zwar eigene Leitungen einsetzen, was sich jedoch aufgrund fehlender Grössenvorteile nur in Einzelfällen rechnen wird. Daher ist der Vorleistungsnachfrager auf *Backhaul-Services* von LKW angewiesen. *Backhaul* könnte beispielsweise über Mietleitungen oder Etherlinkprodukte realisiert werden. Insoweit einzelne dieser Annex-Leistungen einem anderen als dem gegenständlich zu regulierenden Markt zuzurechnen sind, bleibt die dortige spezifische Regulierung dieser Leistungen vorbehalten.

Bei der Gestaltung und Beurteilung der Bedingungen, zu denen entbündelte oder gemeinsam genutzte Teilnehmeranschlussleitungen an Zugangspartner überlassen werden, richtet sich das Amt für Kommunikation nach den *Principles of implementation and best practice regarding LLU* der *Independent Regulators Group (IRG PIBs on LLU)*.¹² Insbesondere sind im Interesse einer europaweiten Harmonisierung die dort niedergelegten Prinzipien hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Informationen und Zugang zu bzw. Errichtung von Informationssystemen, *Service-Level-Vereinbarungen* inklusive Fristen (z.B. für Bereitstellung, Fehlerbehebung etc.) sowie Masszahlen über die Zielerreichung (*Key Performance Indicators – KPI*), Zuteilungsregeln bei Knappheit von Kollokationsflächen, Nachweispflichten betreffend Nichtverfügbarkeit von Kollokationsflächen sowie Anschalteleiten am Hauptverteiler, zu berücksichtigen.

Die genannten Massnahmen erscheinen erforderlich und verhältnismässig, um eine potentielle Zugangsverweigerung oder Diskriminierung sowie eine ökonomisch unerwünschte Erhöhung von Transaktionskosten zu verhindern.

Aus diesen Gründen ist der Verfahrenspartei gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND in Form einer Eventualmassnahme die Verpflichtung aufzuerlegen, jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage physischen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in deren CUDA-, CATV- und LWL-Anschlussnetzen, einschliesslich der physischen (elektrisch/optischen) Vollentbündelung, des gemeinsamen Zugangs (Shared Access) und des Zugangs zu Teilabschnitten (Teilentbündelung) sowie zu dafür notwendigen Annex-Leistungen zu gewähren.

B.3.4 Gleichbehandlungsverpflichtung und Standardangebot

Die Gleichbehandlungsverpflichtung gemäss Art. 34 VKND dient dazu, die Diskriminierung zwischen unterschiedlichen Abnehmern einer Leistung in Bezug auf den Parameter Preis (Preisdiskriminierung) und auf andere Parameter als den Preis (Qualitätsdiskriminierung) zu verhindern.

¹² IRG: *Principles of implementation and best practice regarding LLU*, last amended May 2002, http://www.irg.eu/streaming/176.pdf?contentId=543078&field=ATTACHED_FILE.

Darüber hinaus dient die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes gemäss Art. 34 Abs. 3 VKND zur Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Zugangsverpflichtung. Aus Sicht des Amtes für Kommunikation stellt die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes, das die wesentlichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen enthält, einen verhältnismässigen Eingriff in die Sphäre des Betreibers dar. Es sei in diesem Zusammenhang auf die funktionierende Praxis im Umgang mit der CUDA-Entbündelung verwiesen.

Die Verfahrenspartei wird gestützt auf Art. 34 VKND dazu verpflichtet, jedem ersuchenden Betreiber physischen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in den CUDA-, CATV- und LWL-Anschlussnetzen der LKW, einschliesslich der physischen (elektrisch/optischen) Vollentbündelung, des gemeinsamen Zugangs (*Shared Access*) und des Zugangs zu Teilabschnitten (Teilentbündelung) sowie zu dafür notwendigen Annex-Leistungen (z.B. Kollokation, *Backhaul* etc.), zu denselben Bedingungen zu gewähren, wie verbundenen oder anderen Unternehmen. Rabatte sind nicht zu gewähren.

Unterliegt der physische Zugang zu einem Anschlussnetz Verfügbarkeits- oder Kapazitätsbeschränkungen, so gewährleistet die LKW den gleichberechtigten Zugang aller Zugangsnachfrager im Rahmen der gegebenen Beschränkungen. Die LKW stellen die effiziente Nutzung beschränkter Kapazitäten durch die Zugangspartner durch angemessene Massnahmen sicher und verhindert die missbräuchliche Nutzung eines Zugangspartners zum Nachteil anderer Zugangspartner oder Nachfrager. Eine missbräuchliche Nutzung stellt etwa die Nachfrage ganz oder teilweise ungenutzter Zugangskapazitäten zum Zwecke der Verhinderung oder Erschwerung des Zugangs anderer Nachfrager oder Massnahmen gleicher Wirkung dar.

Die Verfahrenspartei wird gestützt auf Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 VKND dazu verpflichtet unverzüglich ein vorgängig vom Amt für Kommunikation zu genehmigendes Standardangebot für den physischen Zugang und hierzu notwendigen Annex-Leistungen zu erstellen und auf der Unternehmens-Webseite zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten.

Das Standardangebot soll den Regelfall für den (physischen) Zugang zu Anschlussleitungen im CUDA-, CATV- und LWL-Netz, einschliesslich des gemeinsamen Zugangs und des Zugangs zu Teilabschnitten und dafür notwendiger Annex-Leistungen abdecken. Aufgrund des Ausbaustandes, der geplanten Verfügbarkeit mehrerer Glasfasern pro Anschluss und der voraussichtlich moderaten Nachfrage im Analysezeitraum sieht das Amt für Kommunikation aus Gründen der Verhältnismässigkeit vorerst von einer Verpflichtung zur Legung eines Standardangebots für WDM-Zugang (Wellenlängen-Entbündelung) zum LWL-Anschlussnetz ab.¹³ Sämtliche Leistungen sind hinreichend entbündelt anzubieten, somit derart aufgegliedert zu gestalten, dass ein Zugangspartner nur solche Leistungen zu beziehen und bezahlen hat, die er auch tatsächlich benötigt. Um dem Problem nachfragesei-

¹³ WDM-Zugang ist aber gegebenenfalls auf zumutbare Nachfrage anzubieten, etwa wenn vollentbündelter Zugang zum LWL-Anschlussnetz aus Mangel an verfügbaren Glasfasern nicht möglich sein sollte.

ger Wechselkosten zu begegnen, sind u.a. Angaben zur Mindestvertragsdauer, der Kündigungsfrist sowie der Art der Vertragsverlängerung in das Standardangebot aufzunehmen. Jedenfalls hat das Standardzugangsangebot den in Abschnitt B.3.3 gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Die Vorlage zur Genehmigung des neuen Standardangebots der LKW hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verfügung zu erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung verbleibt das letztgenehmigte Standardangebot, unter Vorbehalt besonderer Verpflichtungen dieser Verfügung, in Kraft.

B.3.5 Entgeltkontrolle und Kostenrechnung

Obwohl im Prinzip die Unternehmen nach Treu und Glauben auf privatwirtschaftlicher Basis über Zugangs- und Zusammenschaltungsbedingungen verhandeln sollten, müssen trotzdem die im Rahmen der Marktanalyse identifizierten Wettbewerbsprobleme so rasch und effektiv wie möglich behoben werden. Insbesondere was die Zugangsentgelte anbelangt, hat das marktmächtige Unternehmen keine Anreize, kostenorientierte Entgelte zu vereinbaren. Eine reine Verpflichtung z.B. zur Einführung kostenorientierter Preise, ohne gleichzeitig ebenfalls die Entgelte festzulegen, würde daher zu kurz greifen. Auch die Androhung eines allfälligen späteren Eingreifens des Amtes für Kommunikation, falls keine privatwirtschaftliche Einigung zustande kommt, würde die Behebung des Problems der exzessiven Preise über Gebühr in die Länge ziehen und nicht die erforderliche Transparenz und Rechtssicherheit schaffen. Die Festlegung von Entgelten ist somit das einzige geeignete Mittel zur Behebung bzw. Verhinderung exzessiver Preise auf dem Markt für physischen Zugang.

Die Verfahrenspartei verfügt am Markt für physischen Zugang über die alleinige Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur und ihr kommt damit – mangels nachfrageseitiger Gegenmacht – eine hohe Marktmacht zu. Sie hat damit einen Anreiz, die Zugangsentgelte über das kompetitive Niveau zu heben. Primäres Ziel der Regulierung muss es daher sein, diesen Marktfehler zu korrigieren und die Zugangsentgelte auf der Höhe des Wettbewerbspreises festzusetzen. Statt des Einsatzes eines von der Regulierungsbehörde betriebenen ingenieurmässigen *bottom-up* LRAIC-Modells, das in der Auffassung des Amtes für Kommunikation aufgrund des erforderlichen Ressourcen- und Zeiteinsatzes unangemessen erscheint, soll die Verpflichtung zur kostenorientierten Bereitstellung des physischen Zugangs zu CUDA-, CATV und LWL-Anschlussleitungen und Annex-Leistungen hierzu basierend auf einer historischen Vollkostenrechnung erfolgen.

Wird ein Kostenrechnungsmodell von einem verpflichteten Unternehmen zur Bestimmung von kostenorientierten Preisen betrieben, so besteht prinzipiell ein Anreiz (zu) hohe Kosten auszuweisen. Auch hat das Unternehmen mangels Wettbewerbsdruck keinen Anreiz die Leistungen mittels effizienten Ressourceneinsatzes zu erbringen. Die Gefahr von *Gold Plating* und anderen Ineffizienzen tritt auf. Um diese sowie einen Ausweis von überhöhten Kosten identifizieren und hintanhaltend zu können, sieht das Amt für Kommunikation vor, *Benchmarking* zur Unterstützung heranzuziehen, um von LKW vorgelegte Kostenwerte

entsprechend beurteilen und gegebenenfalls korrigieren zu können. Dies betrifft auch verschiedene für die Kostenrechnung bedeutsame Parameter wie beispielsweise Abschreibungsdauern und Kapitalkostenzinssatz.

Die Annex-Leistungen sind gemäss vorab festgelegten und vom Amt für Kommunikation genehmigten kostenorientierten Entgelten bzw. aufwandabhängigen Kostenansätzen in transparenter Weise zu verrechnen.

Im Zusammenhang mit der Kostenrechnung und Preissetzung sind auch über mehrere Märkte hinweg und zwischen diesen wirksame Effekte zu berücksichtigen (z.B. zum Markt für breitbandigen Zugang oder zum Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen). Damit es nicht zu wettbewerbsökonomisch unerwünschten Verzerrungen zwischen Anbietern oder zwischen unterschiedlichen Vorleitungsprodukten kommt, ist sicherzustellen, dass die Preise von Produkten, die auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen erbracht werden, konsistent zueinander sind. Diese notwendige Konsistenz soll durch die Vornahme von *Margin-Squeeze-Tests* gewährleistet werden.

Die Verfahrenspartei wird aus diesen Gründen dazu verpflichtet gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 38 Abs. 1 VKND für die Bereitstellung des physischen Zugangs und hierzu notwendiger Annex-Leistungen kostenorientierte Entgelte, basierend auf einer historischen Vollkostenrechnung, zu verrechnen. Bei der Beurteilung der Kostenorientierung und effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt das Amt für Kommunikation gemäss Art. 38 Abs. 2 VKND internationale Vergleichswerte (*Benchmarking*).

Bis zur Vorlage und abschliessenden Genehmigung eines den Anforderungen entsprechenden Kostenrechnungsmodells und Standardangebotes hat die Verfahrenspartei gestützt auf Art. 38 Abs. 1 VKND die folgenden Entgelte für die Kernleistungen der CUDA-Entbündelung anzuwenden:

	Einmaliges Überlassungsentgelt	Monatliches Überlassungsentgelt
Vollentbündelung (Full Access)		
2 Draht	100 CHF	16 CHF
4 Draht	100 CHF	28 CHF
8 Draht	100 CHF	52 CHF
16 Draht	100 CHF	100 CHF
Gemeinsamer Zugang (Shared Access)		
2 Draht	100 CHF	0 CHF / 16 CHF ¹⁴

Hinsichtlich der Frage des Ortes der Bereitstellung von *Shared Access* durch die LKW, des Eigentums und der Belegenheit des gegebenenfalls erforderlichen Filters sowie der Verrechnung der Kosten der Anschlussleitung sei auf die diesbezüglichen detaillierten Ausführungen des Amtes für Kommunikation in seinem Schreiben vom 19. November 2009 verwiesen (beigeschlossen als Anhang 3). Die dort niedergelegten Grundsätze sind im Rahmen der Bereitstellung von *Shared Access* und der Erstellung des Standardangebotes zu beachten.

B.3.6 Zur Verhältnismässigkeit der Regulierungsmassnahmen

Art. 33 VKND bestimmt in expliziter Ausgestaltung des allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Massnahmen der Sonderregulierung der Art des auftretenden Problems entsprechen und unter Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze nach Art. 5 Abs. 2 KomG angemessen und gerechtfertigt sein müssen.

Die Geeignetheit der zu setzenden Massnahmen der Sonderregulierung, die identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beheben, wurde ausführlich und schlüssig in der vom Amt für Kommunikation durchgeführten „Marktanalyse physischer Netzzugang“ (siehe Anhang 1) dargelegt und es sei – über die Erörterung im Rahmen der vorliegenden Verfügung hinaus – für die weiteren Details hierauf verwiesen. Die im verfahrensgegenständlichen Markt festgestellten Wettbewerbsmängel können durch Massnahmen der Sonderregulierung in Übereinstimmung mit Art. 22 Abs. 1 Bst. c KomG voraussichtlich beseitigt werden. Weiterhin wurden weiter vor die verschiedenen zur Verfügung stehenden Massnahmen

¹⁴ Wenn auf der zum Zweck der gemeinsamen Nutzung (*Shared Access*) zu entbündelnden Anschlussleitung bereits ein Sprachtelefoniedienst eingerichtet und in Betrieb ist, so ist für die Nutzung des höheren Frequenzspektrums für hochbitratige Dienste kein (zusätzliches) monatliches Entgelt zu entrichten. Nur in denjenigen Fällen, in denen das Basisband nicht oder nicht mehr für Sprachtelefoniedienste genutzt wird, ist das angegebene monatliche Überlassungsentgelt geschuldet.

der Sonderregulierung dahingehend untersucht, ob sie die gelindesten Eingriffsmittel darstellen, die noch vermögen, die festgestellten Wettbewerbsprobleme zu beheben.

Bei der Beurteilung der Frage der Verhältnismässigkeit der Massnahmen im engeren Sinne ist deren Zumutbarkeit bzw. Eingriffsintensität zu erörtern. Insbesondere die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung lediglich in Form einer Eventual-Massnahme, die Wahl einer historischen Vollkostenrechnung unterstützt durch *Benchmarking* zur Ermittlung kostenorientierter Zugangsentgelte – anstatt eines intrusiven und aufwändigen *bottom-up* LRAIC-Modells – stellen dies sicher. Die übrigen zu treffenden Massnahmen, namentlich die Auferlegung von Verpflichtungen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und der Transparenz stellen *per se* geringe Eingriffe in die Privatautonomie eines Betreibers dar und gehen mit geringen Umsetzungskosten seitens des betroffenen Unternehmens einher. Ohnehin unterliegt der Zugang zur entbündelten CUDA-Teilnehmeranschlussleitung bereits bisher der Regulierung: es besteht somit bereits eine Praxis hinsichtlich der Einrichtung von Kostenrechnungssystemen sowie der Veröffentlichung von Standardangeboten.

Die Entscheidung des Amtes für Kommunikation, der Verfahrenspartei die im Verfügungsspruch genannten Massnahmen der Sonderregulierung aufzuerlegen, beruht daher auf einer pflichtgemässen Ermessensausübung. Das ausgeübte Ermessen orientiert sich am Zweck der Ermächtigung und überschreitet die gesetzlichen Grenzen, die für die Ausübung des Ermessens gelten, nicht.

B.3.7 Weitergehende Verpflichtungen gemäss Art. 43 VKND

Die Regulierungsbehörde kann gestützt auf Art. 43 VKND auch andere als die in den Art. 34 bis 42 VKND festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Zugang auferlegen. Das sind entweder Verpflichtungen auf der Endkundenebene oder bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände Verpflichtungen, die nicht im KomG genannt sind. Bei den im gegenständlichen Verfahren identifizierten Wettbewerbsproblemen handelt es sich der Ursache nach eindeutig um Probleme der Vorleistungsebene. Die Anwendung von Massnahmen auf der Endkundenebene wäre daher weder ökonomisch sinnvoll noch – im Lichte der Prämisse des geltenden Rechtsrahmens „Vorleistungsregulierung vor Endkundenregulierung“ – verhältnismässig.

Im gegenständlichen Verfahren werden somit keine anderen als die im KomG genannten Verpflichtungen untersucht, da nach Einschätzung des Amtes für Kommunikation weder aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Einsatz solcher Verpflichtungen rechtfertigen würden, noch andere Instrumente zur Verfügung stehen, die geeignet sind, die identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen und die angemessener wären.

B.4 Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 des *Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege*, *LGBl. 1922 Nr. 24, i.d.g.F.*, die aufschiebende Wirkung im überge-

ordneten Interesse des Schutzes der Endnutzer sowie anderer Anbieter auf dem Vorleistungsmarkt vor missbräuchlich überhöhten Preisen entzogen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung befindet sich in Übereinstimmung mit dem in Art. 4 Abs. 1, letzter Satz, der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG stipulierten Grundsatz, dass „[b]is zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens [...] der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft [bleibt], sofern nicht die Beschwerdeinstanz anders entscheidet.“

B.5 Kostenspruch

Für das amtswegig eingeleitete Verfahren werden keine Gebühren erhoben oder Kosten erstatt.

Der Kostenspruch stützt sich auf Art. 60 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 KomG und Art. 3 Abs. 3 der *Verordnung vom 3. April 2007 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Gebühren für die Ausübung der Allgemeinkonzession und die Entschädigung bei der Überwachung der Telekommunikation, LGBl. 2007 Nr. 72.*

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 16. Dezember 2009
3803.05(M4)/AH/scam

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Kurt Bühler
Amtsleiter

Ergeht an:

- Liechtensteinische Kraftwerke, Im alten Riet 17, FL-9494 Schaan (*per Einschreiben mit Rückschein*).

Anhänge:

- Anhang 1: „Marktanalyse physischer Netzzugang“, Endfassung, Juni 2009;
- Anhang 2: „Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der dritten nationalen Konsultation zur Analyse der Marktes für physischen Zugang (M4)“, 19. Mai 2009;
- Anhang 3: Schreiben des Amtes für Kommunikation vom 19. November 2009 mit dem Betreff „Ihr Schreiben vom 21.07.2009 i.S. Marktanalyse physischer Netzzugang (M4)“ an die Telecom Liechtenstein AG, mit Kopie an die Liechtensteinischen Kraftwerke.